

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Forschungssynthese“ wird durch die Worte „Integrative Forschung“ ersetzt.

b) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Diagnostik und Evaluationsmethoden“ werden durch die Worte „Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden“ ersetzt

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 868). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der Studienortwahl sowie der Schwerpunktwahl zum Ausdruck gebracht werden.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

„Für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 6.1 „Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit“, MASOZ 6.2 „Klinische Soziologie“ und MASOZ 6.3 „Wirtschaft und Organisation“ mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

b) Abs. 9 erhält die folgende Fassung:

„Für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“, MASOZ 7.2 „Historische Soziologie“ und MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

c) Abs. 10 erhält die folgende Fassung:

„Im Laufe des Master-Studiums ist ein englischsprachiges Seminar zu belegen.“

d) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu Abs.11 und 12.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Zulassung zu Modulen

Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkataloges bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena